



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02668**  
Datum: 07.02.2017  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Planen  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	14.03.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.03.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	23.03.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	28.03.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.04.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.04.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Einrichtung des Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ und Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ unter der Voraussetzung, dass die Einzahlung der erforderlichen privaten Mittel erfolgt.

2. Der Stadtrat beschließt die Berufung des Beirates „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ zur Entscheidung über die Fondsmittel in der in der Begründung benannten Zusammensetzung.
3. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Beiratsordnung.
4. Der Stadtrat beschließt für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ die als Anlage 3 beigefügte Richtlinie.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:**

PSP-Element 1.51108.07

Haushaltsjahr	Fördermittel	Eigenmittel Stadt	Fördermittel gesamt
2017	10.000,00	5.000,00	15.000,00
2018	11.300,00	5.700,00	17.000,00
2019	92.000,00	46.000,00	138.000,00

## Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

### Einrichtung des Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ und Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds

Stand: 02.02.2017

#### Grundlagen

Der Stadtrat hat am 24.11.2010 den Beschluss zur Abgrenzung des Fördergebietes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Beschlussnr. V/2010/09194) sowie am 25.09.2013 den Beschluss zum Handlungskonzept für das Gebiet gefasst (Beschlussnr. V/2013/11767). Die Zuwendungen zur Förderung von „Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren“ sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind und der Verbesserung der Aufenthalts- und Gestaltungsqualität dienen. Ziel ist die Vermeidung oder Beseitigung von gewerblichem Leerstand sowie die Erhaltung der Nutzungsvielfalt und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Die Abgrenzung des Fördergebietes ist in Anlage 1 dargestellt.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2010 und des Punktes 1.4.4 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 besteht die Möglichkeit, innerhalb des Fördergebietes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ einen Verfügungsfonds einzurichten.

#### Auszug aus der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2010:

7. Abschnitt: Verfügungsfonds

Artikel 11 Verfügungsfonds

(1) Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, über die Verwendung dessen Mittel entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden, mindestens zu 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.

#### Auszug aus den Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt:

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen kann die Gemeinde für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme einen Fonds einrichten (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes, des Landes und der Gemeinde, mindestens aber zu 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein lokales Gremium. Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen einzusetzen. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Ziel eines Verfügungsfonds ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und Bürgerschaft die bauliche und funktionale Stärkung des innerstädtischen Zentrums voranzubringen. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung im Fördergebiet unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Privates Engagement und private Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Zentrums sollen aktiviert werden, die Kooperationen unterschiedlicher Akteure mit der Stadtverwaltung und untereinander sollen gestärkt und

unterstützt werden. Durch den Verfügungsfonds ist der flexible und lokal angepasste Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Umsetzung bürgerschaftlicher Projekte möglich, damit können Beteiligungsprozesse in der Stadtentwicklung und -planung verstetigt werden und kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden.

## Ziele

Die Grundlage für die Einrichtung eines Verfügungsfonds sowie für die aus diesem Fond zu finanzierenden Maßnahmen bildet das Integrierte Handlungskonzept „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Das Konzept ist eine inhaltliche Auseinandersetzung und fachliche Einschätzung der Potentiale und Defizite im Zentrum der Stadt Halle und der anschließenden Versorgungsbereiche entlang der innerstädtischen Geschäftsstraßen. Auf dieser Grundlage wurden Handlungskonzepte mit Zielstellungen unter zentrenrelevanten Aspekten formuliert.

### **Auszug aus dem „Handlungskonzept „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Halle (Saale)“:**

Ziel ist es, das Hauptzentrum Altstadt im Hinblick auf das Einzelhandelsangebot qualitativ und quantitativ zu verbessern und damit die Funktion als Oberzentrum zu stärken. (...)

Im Zusammenwirken mit der Citygemeinschaft soll das Einzelhandelsangebot der Hauptgeschäftsstraßen qualitativ verbessert werden.

(...) Mittels etablierter und neuer qualitativ attraktiver Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung (z. B. Händelfestspiele, „women in jazz“) soll das Interesse an einem Besuch der Stadt Halle und der Altstadt geweckt werden. (...)

Von Bedeutung ist für den öffentlichen Raum, vorhandene Qualitäten zu sichern und zu erhalten und damit Identifikationsorte in der Innenstadt zu schaffen. Kunstwerke im öffentlichen Raum haben dabei eine positive Ausstrahlung und stärken das Image der Stadt

als lebendige Kunst- und Kulturstadt. (...)

Die Zwischennutzungen von leerstehenden Immobilien für Start-up-Unternehmen ist ein Potential für die Kreativwirtschaft, die an attraktiven Standorten bessere Vermarktungschancen findet (kann). Dabei sollen standortverträgliche Nutzungsmischungen ermöglicht werden. (...)

Zudem ist die Stärkung des Zusammenhalts der Bewohnerschaft und die Unterstützung ihrer Bindung an den Stadtbereich eine Voraussetzung für eine langfristig positive Entwicklung in der Innenstadt. Aber auch die Gestaltung eines attraktiven Wohnumfeldes hat große Bedeutung für die Qualität des Wohnstandortes.(...)

Die Akteure vor Ort (Bürgerinitiativen, Standortgemeinschaften, Geschäftsstraßenmanagement...) sollen beim Aufbau von funktionierenden und nachhaltigen Strukturen unterstützt und intensiv eingebunden werden. Für die Realisierung gemeinsamer Konzepte stellen Verfügungsfonds als gemeinschaftliche Finanzierung mit öffentlichen und privaten

Anteilen zukünftig eine neue Möglichkeit dar. Die Eigentümer, besonders auch von „Problemimmobilien“, müssen bei der Erarbeitung von Standortkonzepten und Lösungsmöglichkeiten intensiv eingebunden werden, es muss aber auch an ihre Verantwortung appelliert werden.

Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte sollen daher folgende Ansätze unterstützen:

- qualitative und quantitative Verbesserung des Einzelhandelsangebots
- Aufenthaltsqualität durch Vernetzung von Grünräumen, Aufwertung von Plätzen, Straßen und Wegen und Sanierung steigern
- Potentialflächen für Arbeitsplätze, innovatives Arbeiten und für Kreativwirtschaft schaffen
- Unterstützung von attraktivem Wohnen im Zentrum durch Wohnumfeldverbesserung und Beseitigung von Leerstand
- Unterstützung von Kultur und Stadtleben
- Stärkung des Tourismus
- gute Erreichbarkeit und Mobilität als Voraussetzung für eine lebendige Innenstadt

## Finanzierung

Der Fonds setzt sich zu 50 % aus Fördermitteln des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und zu 50 % aus Mitteln der Privatwirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereinen und Interessensgruppen sowie von Privatpersonen zusammen. Für jeden Euro, der aus Fördermitteln in den Fonds fließt, muss ein Euro von privater Seite in den Fonds eingezahlt werden.

Mit den Programmjahren 2014 und 2015 wurden für das Fördergebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Fördermittel für den Verfügungsfonds bewilligt, die wie folgt zur Verfügung stehen:

Haushaltsjahr	Fördermittel Bund/Land	Eigenmittel Stadt	Fördermittel gesamt	erforderlicher Anteil privater Mittel
2017	10.000,00	5.000,00	15.000,00	15.000,00
2018	11.300,00	5.700,00	17.000,00	17.000,00
2019	92.000,00	46.000,00	138.000,00	138.000,00

Weitere Mittel könnten bei Bedarf im Rahmen der Fortsetzungsanträge für die Städtebauförderung beantragt werden.

Die Einzahlung der privaten Anteile erfolgt als Zuschüsse zu Fördermitteln in den Haushalt der Stadt Halle (Saale). Fördermittel, die nicht mit entsprechenden privaten Zuschüssen gegenfinanziert werden können, sollen für andere Maßnahmen im Fördergebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ verwendet werden.

## Beirat

Für die Verteilung der Fördermittel und zur Einwerbung der privaten Anteile für den Verfügungsfonds beruft der Stadtrat ein lokales Gremium (Beirat „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ mit 9 Mitgliedern, welches sich wie folgt aus jeweils einem Vertreter zusammensetzt von:

- Citygemeinschaft
- Stadtmarketing
- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Gastronomieverband
- Kreativwirtschaft
- Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft

- Dienstleistungszentrum Bürgerengagement (Quartiersmanagement Mitte)
- Geschäftsbereich II

Bereitschaftserklärungen von Vertretern der genannten Institutionen liegen vor. Die organisatorische Leitung des Beirats (Geschäftsstelle) liegt beim DLZ Wirtschaft und Wissenschaft. Die Arbeit des Beirates ist in einer Beiratsordnung geregelt (Anlage 2). Der Beirat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen und entscheidet abschließend über die Förderung von Projekten aus dem Verfügungsfonds sowie über den Widerruf nicht zweckentsprechend/ nicht fristgemäß verwendeter Mittel. Grundlage für die Entscheidungen des Beirats sind die vom Stadtrat beschlossene Richtlinie (Anlage 3) sowie das Ergebnis einer Empfehlung der Stadtverwaltung zu den beantragten Maßnahmen bezüglich der Förderfähigkeit und Umsetzbarkeit.

### Antragsverfahren und Antragsbearbeitung

Das Antragsverfahren sowie alle Rahmenbedingungen sind in der „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zum Verfügungsfonds Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ geregelt (Anlage 3). Die Richtlinie beinhaltet insbesondere Hinweise zur Förderfähigkeit und zum Verwendungszweck der Verfügungsfondsmittel sowie zum Antragsverfahren.

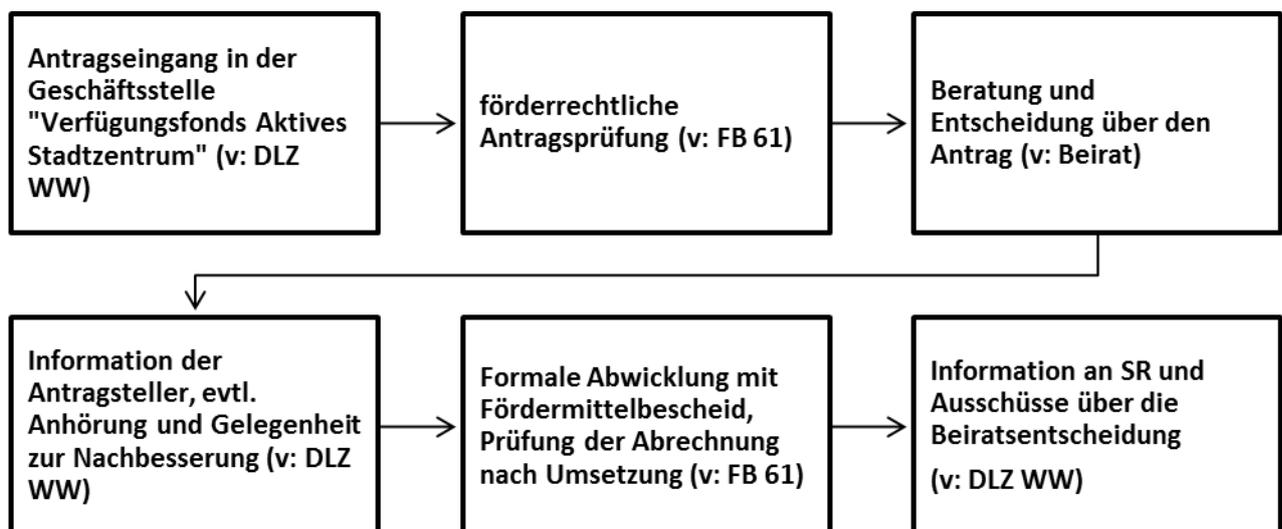
Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen, die den genannten Zielen für ein aktives Stadtzentrum entsprechen. Dabei sind die aus der Städtebauförderung in den Verfügungsfonds eingezahlten Mittel für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (private Einzahlungen in den Verfügungsfonds), können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Es soll darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen. Maßnahmen können zudem nur dann gefördert werden, wenn sie keine eindeutigen Pflichtaufgaben der Stadt Halle (Saale) und ihrer Fachbereiche sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Die Bearbeitung der Anträge soll nach folgendem Ablaufschema erfolgen:



### Entscheidungskriterien

- Lage im Fördergebiet

- Entspricht das Projekt den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes und hat das Projekt positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Gebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte:
  - Wiederbelebung leer stehender Ladengeschäfte
  - Aufwertung des öffentlichen Raumes
  - Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote
  - Imageaufwertung
- Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung?
- Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei?
- Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
- Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein?
- Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?

Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme sind die technische Umsetzbarkeit sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Förderkriterien.

### **Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der maximale Zuschuss beträgt 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) um 5.000 Euro (brutto) überschritten werden. Die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ (Anlage 3) regelt unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften und der Hauptsatzung der Stadt Halle die einzuhaltenden Vergabevorschriften für Verausgabung der Fondsmittel.

### **Nächste Schritte**

Mit dem Vorliegen des Stadtratsbeschlusses sind die formalen Voraussetzungen für die Einrichtung des Verfügungsfonds geschaffen. Die Antragsteller erhalten das Antragsformular ab sofort im DLZ WW. Zusätzlich werden die Richtlinie sowie Informationen zum Verfügungsfonds und zum Antragsverfahren im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Halle veröffentlicht.

Die konstituierende Sitzung des Beirates ist im Mai 2017 geplant. Dabei wird ein Hauptthema neben der Auswahl möglicher erster Projekte die Einwerbung der privaten Mittel sein, um die Voraussetzungen für die Finanzierung durch den Verfügungsfonds herzustellen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 Lageplan Abgrenzung des Fördergebietes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
- Anlage 2 Beiratsordnung des Beirates „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“
- Anlage 3 Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zum Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“